

// Friedrich Heinemann (ZEW Mannheim/Universität Heidelberg),  
Karina Kindler (ZEW Mannheim), Daniela Steinbrenner (ZEW Mannheim)

## Ermäßigte Umsatzsteuersätze eher zurückfahren als ausweiten

Die Umsatzsteuer ist mit Einnahmen von inzwischen über 300 Milliarden Euro jährlich für Bund, Länder und Gemeinden eine zentrale Einnahmequelle. Gleichzeitig werden die Einnahmen aus dieser Steuer durch eine vielfache Anwendung des ermäßigten Steuersatzes geschmälert. Die Anzahl dieser Ermäßigungs-Tatbestände ist im Zeitverlauf gewachsen. Auch die damit verbundenen Steuerausfälle sind über die Zeit gestiegen und haben im Jahr 2026 mit schätzungsweise 43,5 Mrd. Euro eine beträchtliche Größenordnung erreicht. Dennoch wird in der aktuellen steuerpolitischen Diskussion vielfach gefordert, den Geltungsbereich des ermäßigten Steuersatzes noch stärker auszuweiten oder den derzeit bei sieben Prozent liegenden ermäßigten Satz zumindest für bestimmte Güter (Lebensmittel) noch weiter abzusenken oder gar auf null zu setzen. Der Bund hat sich verpflichtet, alle Subventionen unter Einschluss der Steuersubventionen regelmäßig zu evaluieren. Das Bundesfinanzministerium hatte deshalb das ZEW mit einer umfassenden Evaluation der ermäßigten Umsatzsteuersätze beauftragt. Dieses Policy Brief berichtet über zentrale Ergebnisse dieser Studie.<sup>1</sup> Zur Beurteilung hat die Evaluationsstudie einen klar definierten Kriterienkatalog verwendet und die wichtigsten Tatbestände ermäßigter Steuersätze überprüft.



### HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- Die Ermäßigungen für Photovoltaikanlagen, Lebensmittel und den öffentlichen Personenverkehr sind vergleichsweise gut begründbar; insbesondere die Lebensmittelermäßigung ist trotz hoher Steuerausfälle (29,6 Mrd. Euro) verteilungspolitisch am ehesten gerechtfertigt.
- Weniger überzeugend sind die Ermäßigungen in den Bereichen Kultur und Unterhaltung (inkl. Kunstgegenstände) sowie für Rehabilitations- und Gesundheitsleistungen. Hier reichen die Ermäßigungen zu stark in den Bereich von Wellness und Freizeit.
- Nicht mehr überzeugen können die Begründungen für Ermäßigungen bei landwirtschaftlichen Leistungen (außer Lebensmittel) sowie für Restaurant-, Verpflegungs- und Beherbergungsdienstleistungen, wobei insbesondere bei Letzteren angesichts hoher fiskalischer Kosten die verteilungspolitische Rechtfertigung fehlt.
- Eine Beseitigung aller Ermäßigungen mit der einzigen Ausnahme Lebensmittel würde eine Absenkung des Normalsatzes auf 18,14% erlauben. Dieses Szenario wäre mit keinen nennenswerten Verteilungseffekten verbunden.
- Die Steuerpolitik sollte ermäßigte Umsatzsteuersätze gezielt reduzieren statt ausweiten; dies verringert bürokratische Lasten und kann dabei eine Erhöhung des Regelsteuersatzes vermeiden.

<sup>1</sup> Heinemann, F., Asatryan, Z., Bohne, A., Kindler, K., Moessinger, M.-D., Steinbrenner D. und Wiegand, J. (2025): Analyse und Bewertung des Systems der Umsatzsteuersätze unter Berücksichtigung von Wettbewerbs- und Abgrenzungsaspekten Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen, Mannheim. [https://www.zew.de/fileadmin/FTP/gutachten/BMF\\_Umsatzsteuersaetze\\_2026.pdf](https://www.zew.de/fileadmin/FTP/gutachten/BMF_Umsatzsteuersaetze_2026.pdf).

## EVALUATION DER ERMÄSSIGTEN UMSATZSTEUER FÜR AUSGEWÄHLTE TATBESTÄNDE

Subventionen aller Art sollen in Deutschland regelmäßig evaluiert werden. Das gilt auch für Steuersubventionen, bei denen der Fiskus durch Abweichung von der Normalbesteuerung auf Aufkommen verzichtet. Diese Evaluation erfolgt vor dem Hintergrund steigender fiskalischer Belastungen öffentlicher Haushalte.

Die Anwendung ermäßigter Steuersätze ist mit einem grundlegenden Zielkonflikt verbunden: Einerseits führen sie zu Steuermindereinnahmen, verzerren relative Preise, erhöhen die Bürokratie und schaffen Einfallstore für Steuerhinterziehung. Andererseits können Verteilungsziele, positive Externalitäten sowie Aspekte der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ihre Anwendung rechtfertigen.

Die ZEW-Evaluation der ermäßigten Umsatzsteuersätze hat ein einheitliches Evaluationsschema für eine systematische Bewertung genutzt. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob die politische Zielsetzung mit der Ermäßigung wirksam und kosteneffizient erreicht wird. Im Einzelnen kommen die folgenden Kriterien zur Anwendung:

### EVALUATIONSKRITERIEN

Die Zielsetzung der Maßnahme ist klar definiert, ist rechtlich konsistent und die damit verbundenen Steuermindereinnahmen sind verhältnismäßig.

Die definierten Ziele sind über eine klar nachvollziehbare theoretische Wirkungskette erreichbar und verursachen dabei geringere Kosten als plausible Alternativen – insbesondere Finanzhilfen.

Verteilungswirkungen beziehen sich darauf, wie sich die Vorteile der Subvention auf die Einkommensgruppen verteilen, d. h. ob insbesondere Haushalte mit niedrigerem Einkommen relativ stärker profitieren. Die eigenen empirischen Analysen dazu basieren auf Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018. Dabei werden vorsichtige Annahmen darüber getroffen, wie stark die Steuer auf Verbraucher überwältigt wird („Inzidenz“) und wie stark die Verbraucher auf die Steuer reagieren („Elastizität der Nachfrage“).

Ermäßigte Umsatzsteuersätze stellen immer eine Privilegierung bestimmter Sektoren dar. Dies kann z.B. dann gerechtfertigt sein, wenn eine relevante Benachteiligung im internationalen Wettbewerb vorliegt.

Durch den Konsum der geförderten Güter und Dienstleistungen werden erhebliche positive Externalitäten für die Wirtschaft und Gesellschaft erzeugt, d. h. Nutzenwirkungen, die über den individuellen Konsum hinausgehen.

Eine Subvention gilt als kohärent, wenn sie sich stimmig in das deutsche Steuersystem einfügt, EU-rechtliche Vorgaben berücksichtigt, Wertungswidersprüche vermeidet und nur geringe Befolungs- und Verwaltungskosten – insbesondere Abgrenzungsprobleme – verursacht.

Die ZEW-Evaluation hat all diese Kriterien bewertet und das Ergebnis auf einer Skala von eins bis vier dargestellt. Eine „eins“ steht für „vollkommen ungerechtfertigt“, eine „vier“ für „vollumfäng-

#### Evaluationspflicht

#### Abwägungsgründe für und gegen den ermäßigten Umsatzsteuersatz

#### Evaluationsansatz und Methodik

#### Kriterium 1: Zielsetzung und Steuermindereinnahmen

#### Kriterium 2: Instrumentelle Eignung

#### Kriterium 3: Verteilungseffekte

#### Kriterium 4: Sektorale Verzerrung & Wettbewerbsfähigkeit

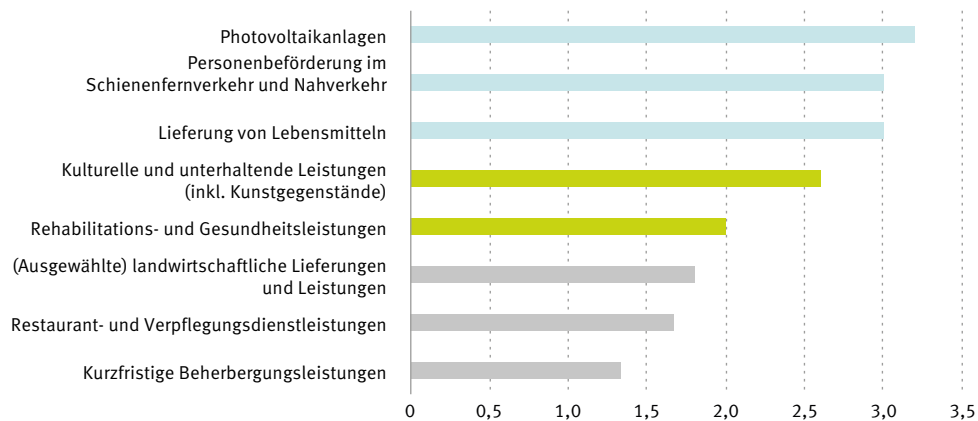
#### Kriterium 5: Positive Externalitäten

#### Kriterium 6: Rechtsgrundlage & Abgrenzungsprobleme

lich gerechtfertigt“. Jedes der sechs Kriterien wurde separat bewertet und anschließend ein ungewichteter Durchschnitt gebildet. Dieser Gesamt-Score ist in Abbildung 1 dargestellt. Er zeigt, dass nur wenige Vergünstigungen überzeugend begründet sind. Im Folgenden werden die Bewer-

**ABBILDUNG 1:** ERGEBNIS DER ANWENDUNG DES EVALUATIONSSCHEMAS AUF ERMÄSSIGTE TATBESTÄNDE – BEGRÜNDBARKEIT DER UMSATZSTEUERERMÄSSIGUNGEN

#### BEGRÜNDBARKEIT DER UMSATZSTEUERERMÄSSIGUNGEN



Erläuterung: Ermäßigungen mit einem Gesamt-Score von mindestens „3“ werden als (teilweise) gerechtfertigt bewertet (blau). Ein Gesamt-Score zwischen „2“ und „3“ deutet auf eine teilweise ungerechtfertigte Ermäßigung hin (grün). Bei einem Gesamt-Score von unter „2“ ist die Umsatzsteuerermäßigung unzureichend begründet (grau).

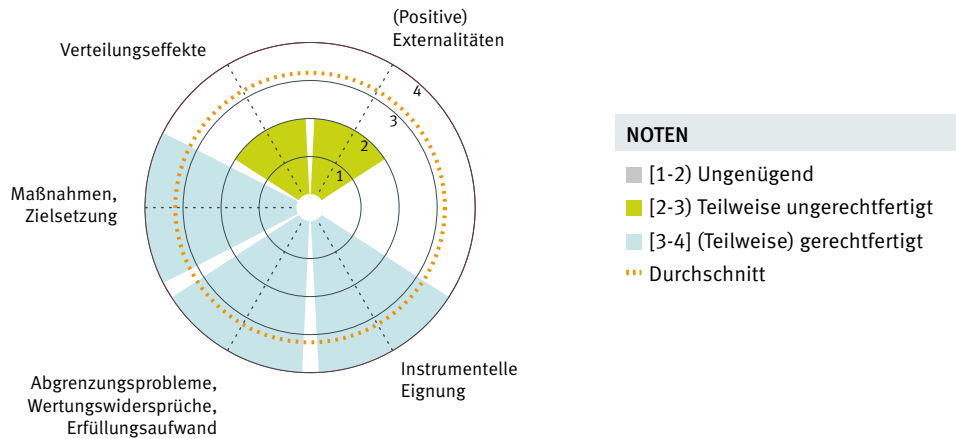
## EINORDNUNG DER EINZELNEN TATBESTÄNDE IM EVALUATIONSSCHEMA

Die folgenden Diagramme zeigen für jeden Tatbestand, wie gut dieser bei den einzelnen Kriterien abschneidet. Blaue Segmente stehen für eine günstige Kriterienbewertung (Indikatorwert drei oder vier), grün für eine mittlere (Indikatorwert zwei) und grau für eine ungünstige (Indikatorwert eins). Der gestrichelte Kreis entspricht dem Durchschnittswert über alle Indikatoren und damit dem Wert in Abbildung 1. Fehlende Segmente ergeben sich dort, wo ein Kriterium z.B. aufgrund fehlender Daten nicht stichhaltig bewertet werden konnte.

### Photovoltaikanlagen (Nullbesteuerung)

Mit der Nullbesteuerung sind nur geringe Steuerausfälle verbunden. Die Maßnahme ist wirksam in Bezug auf das Ziel des Bürokratieabbaus und ist dabei instrumentell effizient. Die Verteilungseffekte dürften tendenziell stärker wohlhabenderen Haushalten zugutekommen, sind aber keine Zielsetzung dieser Förderung. Klimapolitische Zusatzwirkungen sind aufgrund bestehender Förderinstrumente (u. a. EU-Emissionshandel und EEG) begrenzt. Fazit: Insgesamt überwiegen die Vorteile im Bereich Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung, sodass die Beibehaltung der Nullbesteuerung zu empfehlen ist.

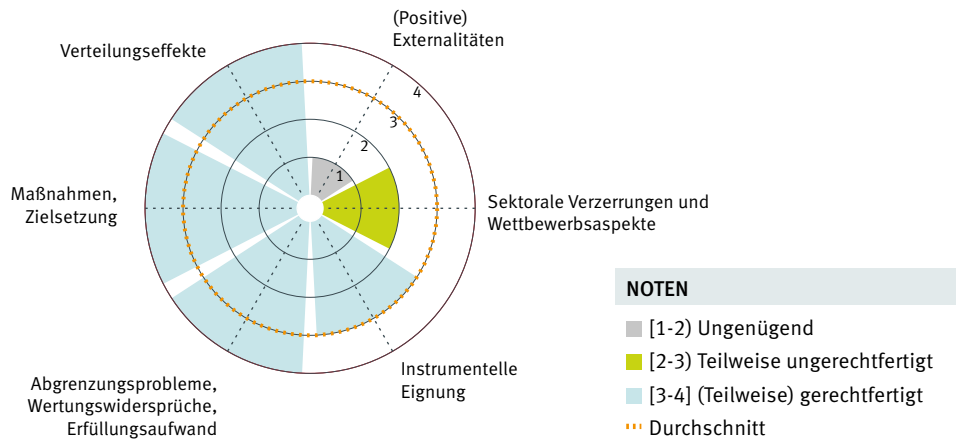
PHOTOVOLTAIKANLAGEN



Lebensmittel

Diese Ermäßigung senkt nachweislich Preise, entlastet insbesondere einkommensschwache Haushalte und wirkt damit verteilungspolitisch wie gewünscht; zugleich sind starke sektorale Verzerrungen nicht ersichtlich. Dem stehen ein fehlender Nachweis allgemeiner positiver Externalitäten, zielgenauere (und teils günstigere) Alternativen im Transfer- und Steuersystem sowie spürbare Abgrenzungs- und Verwaltungslasten gegenüber. Fazit: Insgesamt ist die reduzierte Besteuerung eher gerechtfertigt und die Fortführung der ermäßigten Besteuerung von Lebensmitteln ist vertretbar, sofern sie regelmäßig überprüft, administrativ vereinfacht und – wo sinnvoll – durch gezieltere Instrumente ergänzt wird.

LIEFERUNG VON LEBENSMITTELN

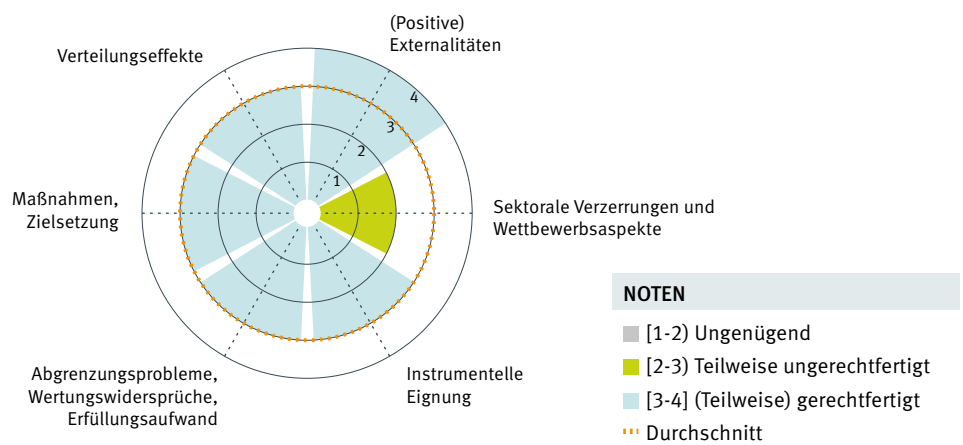


**Personenbeförderung im Schienenfernverkehr und Nahverkehr**

Die Maßnahme senkt relativ zu Alternativen die Preise und erreicht damit die Umweltziele effektiv; zugleich profitieren einkommensschwächere Haushalte überproportional, was der gewünschten Verteilungswirkung entspricht. Problematische sektorale Verzerrungen zwischen Verkehrsarten (z.B. Bahn vs. Bus) sind zwar gegeben, erscheinen aber nachrangig. In der instrumentellen Eignung wird die umweltpolitische Zielsetzung vergleichsweise effizient erreicht. Sozialpolitische Ziele lassen sich ergänzend zielgenauer über das Steuer- und Transfersystem adressieren.

**Fazit:** Die Maßnahme scheint gerechtfertigt, vorzugsweise mit klarem Fokus auf öffentlichen und klimafreundlichen Verkehr (insbesondere auf der Schiene) sowie regelmäßiger Evaluierung der Abgrenzung und Verwaltungspraxis.

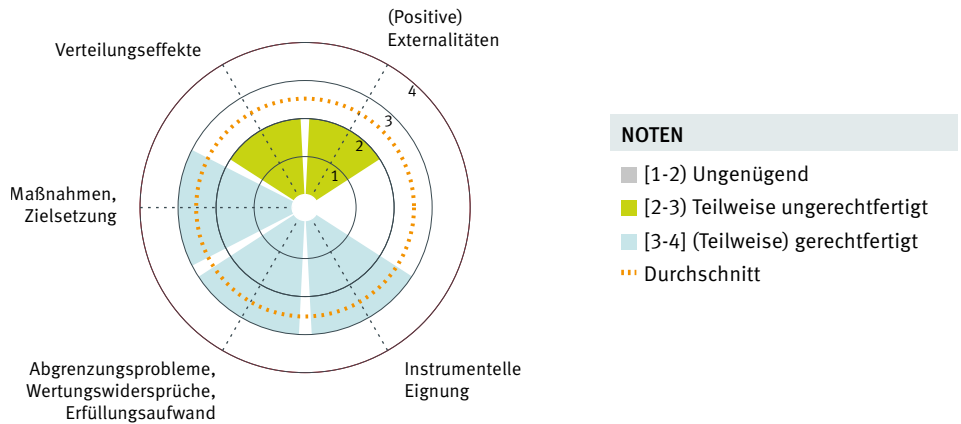
PERSONENBEFÖRDERUNG IM SCHIENENFERNVERKEHR UND NAHVERKEHR



**Kulturelle und unterhaltende Leistungen (inkl. Kunstgegenstände)**

Preisreduktionen erhöhen zwar wirksam die Nachfrage, doch verteilungspolitisch überzeugt am ehesten der Buchbereich (höhere relative Entlastung für einkommensschwache Haushalte). Für viele andere Kulturleistungen fehlt dieser Nachweis; bei Antiquitäten ist – trotz fehlender Daten in der EVS – plausibel, dass die Begünstigung vor allem wohlhabendere Haushalte trifft. Positive Externalitäten sind nur in einzelnen Segmenten klar belegt; dort sind gezielte Programme sinnvoller als pauschale Ermäßigungen. Hinweise auf starke sektorale Verzerrungen sind gering, der Verwaltungsaufwand beherrschbar. Fazit: Die fehlende pauschale Rechtfertigung spricht für eine selektive Fortführung (insb. Bücher und Bereiche mit belegten Externalitäten) und Abschmelzung in weniger begründeten Teilbereichen.

KULTURELLE UND UNTERHALTENDE LEISTUNGEN (INKL. KUNSTGEGENSTÄNDE)

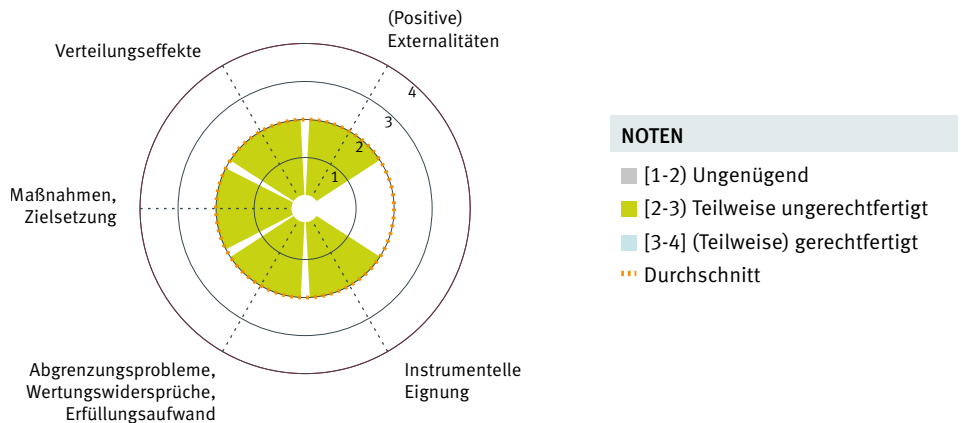


Rehabilitations- und Gesundheitsleistungen

Die Steuerermäßigung bewirkt nur eine begrenzte, sehr spezifische Entlastung von Krankenkassen und Patienten; unter Effizienzgesichtspunkten ist das Instrument insgesamt schwach begründet. Positive Externalitäten rechtfertigen eine fortgesetzte Begünstigung vor allem bei essenziellen rehabilitativen und unterstützenden Leistungen; für Angebote mit Nähe zu Wellness- und Freizeitdienstleistungen fehlt hingegen eine tragfähige Begründung. Vorbehalt: Nicht alle Kategorien konnten bewertet werden; insbesondere die Verteilungswirkungen sind mangels Daten unklar.

**Fazit:** Insgesamt spricht dies für eine selektive Fortführung klar begründbarer Leistungen bei gleichzeitiger Reduktion bzw. Beendigung weniger gut begründeter Teilssegmente.

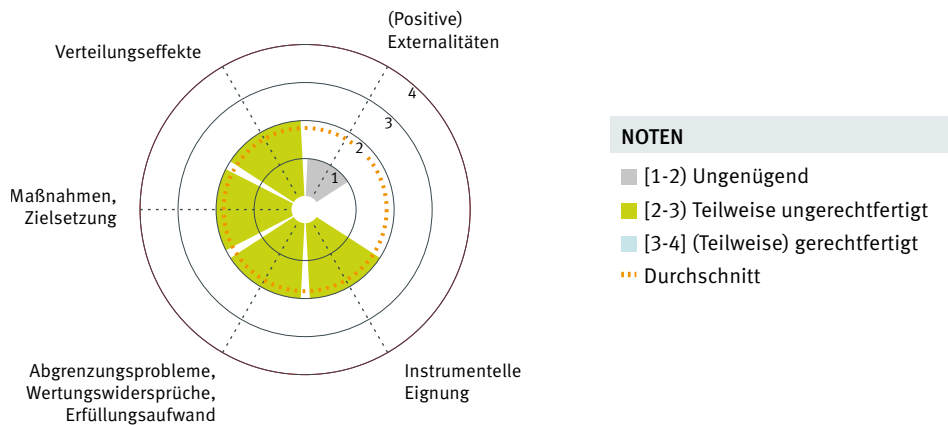
REHABILITATIONS- UND GESUNDHEITSLAISTUNGEN



### (Ausgewählte) landwirtschaftliche Lieferungen und Leistungen

Die Bewertung der reduzierten Besteuerung landwirtschaftlicher Vorleistungen fällt ambivalent aus: Die Gleichstellung mit pauschalierenden Land- und Forstwirten ist relevant und eine Abschaffung birgt erhebliche Vollzugs- und Übergangsrisiken. Dem stehen eine schwache instrumentelle Eignung (Digitalisierung wäre zielgenauer), keine tragfähige Begründung über Externalitäten und fortbestehende Befolgungsprobleme gegenüber. Verteilungseffekte konnten mangels Daten nicht quantifiziert werden; sie sind aber tendenziell nicht zugunsten sehr hoher Einkommen zu erwarten. **Fazit:** Aus Vorsichtsgründen sollte die Ermäßigung nicht abrupt abgeschafft werden; stattdessen bietet sich eine stabile Fortführung mit Verwaltungsvereinfachung, begleitet von zielgerichteten Umweltinstrumenten und einer Evaluation mit Blick auf Alternativen zur langfristigen Reduktion des Erfüllungsaufwands.

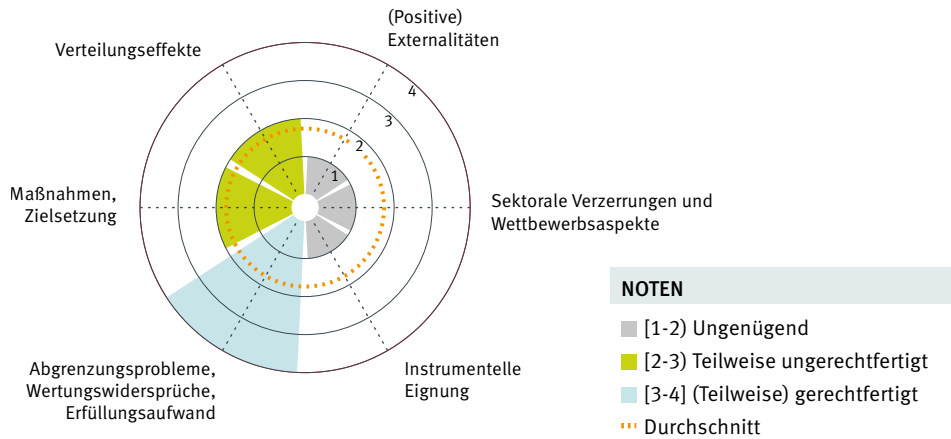
### (AUSGEWÄHLTE) LANDWIRTSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN



### Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Die temporäre Ermäßigung während der Pandemie sollte wirtschaftliche Schäden in der Gastronomie abmildern. Schon die Stichhaltigkeit dieser Argumentation für eine branchenmäßig selektive Steuersenkung war umstritten. Die nun erfolgte dauerhafte Absenkung des Steuersatzes ist noch schwerer zu begründen. Wettbewerbsargumente sind nicht überzeugend, da Restaurants lokal gebunden sind und nicht in nennenswertem internationalem Konkurrenzdruck stehen. Die Steuerermäßigung führt zu Abgrenzungsproblemen, insbesondere in Bezug auf die Besteuerung von Getränken und hat keine wünschenswerten Verteilungseffekte. Im Hinblick auf mögliche arbeitsmarktpolitische Effekte fehlt die Begründung für eine Privilegierung eines einzelnen Sektors. Damit ist aus rechtlicher Sicht das Problem eines nicht begründeten Verstoßes gegen das Gebot des steuerlichen Gleichbelastungsgrundsatzes verbunden. **Fazit:** Die dauerhafte Reduzierung ist mit hohen Steuerausfällen verbunden, ohne dass dafür eine tragfähige Begründung existiert.

RESTAURANT- UND VERPFLEGUNGSDIENSTLEISTUNGEN

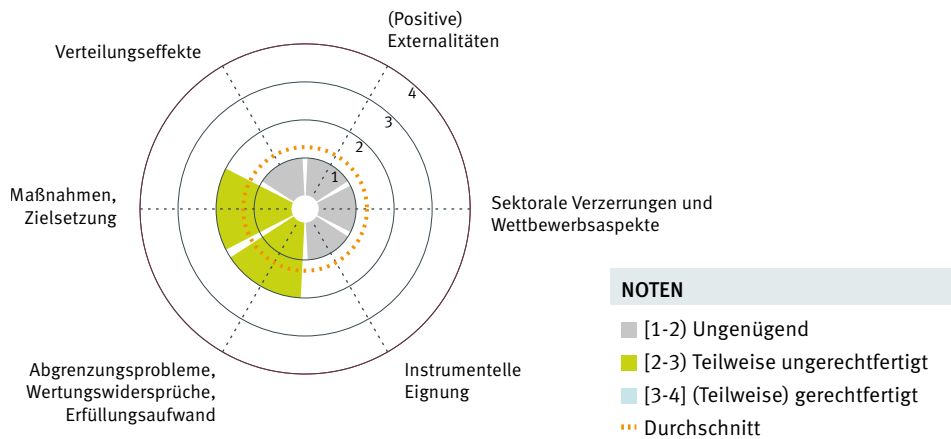


**Kurzfristige Beherbergungsleistungen**

Der wettbewerbliche Zweck stellt auf die wenig relevante Problemlage einer internationalen Konkurrenzsituation ab. Die Maßnahme ist aus verfassungsrechtlicher Sicht gerade noch zulässig, aber wenig zielgenau. Die Verteilungswirkungen sind deutlich regressiv, und positive Externalitäten sind nicht belegbar. Zugleich verursachen Ausnahmen Abgrenzungs- und Verwaltungslasten, während gezielte Förderinstrumente (z.B. für grenznahe Betriebe) effizienter wären.

**Fazit:** Die reduzierte Besteuerung von Hotels ist nicht überzeugend gerechtfertigt und ist ein klarer Kandidat für die Abschaffung – mit Übergangsregelungen und gezielten Alternativen, wo nötig.

KURZFRISTIGE BEHERBERGUNGSDIENSTLEISTUNGEN



## EINSICHTEN AUS EXPERTENINTERVIEWS

Im Rahmen der ZEW-Evaluation wurden auch Experteninterviews durchgeführt. Aus Sicht der Gesprächsteilnehmer aus Unternehmenspraxis, Steuerberatung und Finanzverwaltung hat sich der ermäßigte Umsatzsteuersatz im Zeitverlauf vom eng begrenzten Ausnahmetatbestand zu einem breit eingesetzten politischen Steuerungsinstrument entwickelt. Dies steht in einem zunehmenden Spannungsverhältnis zur Systematik der Umsatzsteuer als allgemeiner Verbrauchsteuer. Zugleich führt die wachsende Zahl differenzierter Ausnahmen zu erhöhter Komplexität, ausgeprägten Abgrenzungsproblemen und steigenden Befolgungskosten für Unternehmen und Verwaltung. Insbesondere bei gemischten Leistungen und Produktinnovationen entstehen erhebliche Rechtsunsicherheiten. Verstärkt wird diese Entwicklung durch eine „Vergünstigungsspirale“, in der bestehende sektorale Begünstigungen zusätzlichen politischen Ausweitungsdruck erzeugen. Auch diskutierte Ausweitungen der ermäßigten Umsatzsteuersätze für klima-, gesundheits- oder strukturpolitische Zielsetzungen werden von den Experten überwiegend als ineffizient und systemwidrig wahrgenommen. Stattdessen wird eine Rückführung auf die ursprüngliche verteilungspolitische Zielsetzung sowie eine deutliche Begrenzung des Anwendungsbereichs empfohlen. Punktuelle Anpassungen einzelner Tatbestände gelten dabei als nicht ausreichend; vielmehr wird eine grundlegende konzeptionelle Neuausrichtung als erforderlich angesehen. Auch temporäre Steuersatzänderungen, etwa im Krisenkontext, werden kritisch beurteilt, da sie mit hohen Umstellungskosten verbunden sind und ihrer Wahrnehmung nach häufig nur begrenzt bei den Endverbrauchern ankommen.

**Vom Ausnahmetatbestand zum Steuerungsinstrument**

**Reformleitbild:**  
einfaches, transparentes System mit wenigen, klar begründeten Ausnahmetatbeständen

## SIMULATIONEN VON REFORMOPTIONEN

Angesichts der oftmals wenig überzeugenden Rechtfertigungen wichtiger Ermäßigungs-Tatbestände und übergreifender steuersystematischer Gesichtspunkte sind Reformen zu prüfen, welche den Anwendungsbereich der Ermäßigungen zurückdrängen.

Im Rahmen der ZEW-Evaluation wurden verschiedene solche Reformkonzeptionen simuliert. Diese geben Auskunft, wie stark der Regelsatz aufgrund der zusätzlichen Steuermehreinnahmen aus der Abschaffung der Ermäßigungen gesenkt werden kann. Unter Verteilungsaspekten ist aufschlussreich zu zeigen, welche Einkommensgruppen von der jeweiligen Reform besonders profitieren. Eine Reform ist verteilungspolitisch eher begründbar, wenn die relative Nettobelastung der Abschaffung ermäßigter Steuersätze mit dem Einkommen steigt.

**Grundrichtung einer Reform**

**Aufkommenserhöhung ermöglicht Regelsatzsenkung**

Dieses sehr weitgehende Reformszenario würde die Absenkung des Regelsatzes von 19 auf 16,74 % ermöglichen. Dabei ergeben sich jedoch für das ärmste Dezil der Einkommensverteilung Zusatzbelastungen, die relativ zum Einkommen deutlich höher als bei den obersten Dezilen sind. Eine solche Reform hätte daher verteilungspolitisch ungünstige Folgen und müsste durch kompensierende Maßnahmen im Bereich Steuern und Transfers begleitet werden. Dass diese Reform nicht gänzlich unrealistisch ist, zeigt in Europa das Land Dänemark, das mit einem einheitlichen Umsatzsteuersatz operiert und dennoch über das Steuer-Transfer-System Einkommensunterschiede stark ausgleicht.

**Simulation 1: Abschaffung sämtlicher ermäßigter Steuersätze: ungünstige Verteilungswirkung**

In diesem Reformpaket wäre eine Absenkung des Regelsatzes auf 18,14 % möglich. Die Nettobelastungen wären für alle Einkommensdezile nahe null und relativ zum Einkommen weitgehend flach, so dass sich kaum nennenswerte verteilungspolitische Konsequenzen ergeben würden.

**Simulation 2: Ermäßigung nur für Lebensmittel: kaum eine Verteilungswirkung**

Diese moderate Reform würde eine Verringerung des Regelsatzes auf 18,55 % erlauben. Abgeschafft würden nur die Tatbestände der Ermäßigung, die besonders schlecht begründet sind. Dieses Reformszenario hätte günstige Verteilungswirkungen: Die Zusatzbelastungen lägen für die ärmsten Dezile nahe null und würden reichere Haushalte relativ stärker belasten. Jede dieser Reformen würde Verzerrungen und Befolgungskosten senken.

## FAZIT

Im Ergebnis zeigt sich ein differenziertes Bild für die Rechtfertigung der ermäßigten Umsatzsteuersätze. Für wenige Tatbestände – insbesondere Photovoltaik, die Lieferung von Lebensmitteln sowie die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr und Schienenfernverkehr – lassen sich in zentralen Bewertungskriterien tragfähige Begründungen identifizieren. Demgegenüber erweisen sich die Ermäßigungen in der Landwirtschaft sowie insbesondere bei Beherbergungs- und Verpflegungsdienstleistungen als weitgehend nicht gerechtfertigt und stellen klare Kandidaten für eine Abschaffung dar. Kulturelle und gesundheitliche Leistungen nehmen aufgrund ihrer heterogenen Ausgestaltung eine Zwischenposition ein. Insgesamt sind jedoch nur wenige Vergünstigungen überzeugend begründet; selbst in diesen Fällen wären zielgerichtete Transfers häufig wirksamer und kostengünstiger.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine klare Empfehlung für die Richtung der einzuschlagenden Reform: Der Abbau wenig zielgenauer Ermäßigungstatbestände würde nicht nur administrative Kosten und Verzerrungen reduzieren, sondern zugleich Spielräume für eine aufkommensneutrale Absenkung des Regelsteuersatzes eröffnen. Die Simulationsergebnisse deuten darauf hin, dass eine solche Reform mit geringen gesamtwirtschaftlichen Kosten und überwiegend günstigen Verteilungseffekten verbunden wäre.

Die Befunde sind unmittelbar für die aktuelle steuerpolitische Diskussion relevant. Eine Strategie, die auf die Reduktion von Ausnahmetatbeständen und eine stärkere Fokussierung auf klar begründbare Fälle – etwa die Lieferung von Lebensmitteln – abzielt, kann sowohl zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen als auch zu einer einfacheren, effizienteren und wachstumsfreundlicheren Ausgestaltung des Steuersystems beitragen. Keinesfalls sollten die Ermäßigungen ohne zweifelsfreie Begründungen weiter ausgeweitet werden. Dies wäre eine Bewegung in die falsche Richtung.



### Impressum

**Autoren:** Friedrich Heinemann (ZEW Mannheim/Universität Heidelberg), Karina Kindler (ZEW Mannheim), Daniela Steinbrenner (ZEW Mannheim)

**Herausgeber:** ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung  
L 7, 1 · 68161 Mannheim · Deutschland · [info@zew.de](mailto:info@zew.de) · [www.zew.de](http://www.zew.de) · [x.com/zew](http://x.com/zew)

Präsident: Prof. Achim Wambach, PhD · Kaufmännische Geschäftsführerin: Claudia von Schuttenbach

**Ansprechpartner in der Pressestelle:** Pascal Ausäderer · [presse@zew.de](mailto:presse@zew.de)

**Anmerkung zum Zitieren aus dem Text:** Es ist gestattet, Auszüge aus dem Text in der Originalsprache zu zitieren, insofern diese durch eine Quellenangabe kenntlich gemacht werden.

© ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim

**Simulation 3: Abschaffung der Ermäßigungen für Beherbergungs- und Verpflegungsdienstleistungen**

**Gesamteinschätzung**

**Umsatzsteuerreform sollte Ermäßigungstatbestände verringern**

**Klare Empfehlung gegen eine weitere Ausweitung von Tatbeständen ermäßigter Besteuerung**

**ZEW**

*Leibniz*  
Leibniz  
Gemeinschaft